

Finanzordnung

KV Dessau-Roßlau BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Finanzordnung gilt für den Kreisverband Dessau-Roßlau von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Über die Änderung dieser Finanzordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des KV Dessau-Roßlau sind der/die Finanzbeauftragte/r, sowie ggf. seinE VertreterIn.
3. Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des KV Dessau-Roßlau am 17. April 2013 in Kraft.

§2 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt (nach Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) mindestens 1% des monatlichen Nettoeinkommens, jedoch mindestens 5€.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Beitrag aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Antrag ganz oder teilweise reduzieren (Sozialklausel).
3. Mitglieder des KV Dessau-Roßlau, die ein kommunales öffentliches Amt oder Mandat bekleiden, sind angehalten, zusätzlich nach eigenem Ermessen Mandatsträgerbeiträge in der Verantwortung für ihre Partei zu entrichten.

§3 Fristigkeit und Zahlung

1. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Diese Pflicht endet mit dem Geben einer gültigen Einzugsermächtigung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich fällig, wenn mit der/dem Finanzbeauftragte/r kein abweichender Modus vereinbart wurde.

§4 Spenden

1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Die Bestimmungen der Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gelten entsprechend.
2. Der/die Finanzbeauftragte/r stellt den Eingang einer Spende fest und prüft ihre Ordnungsmäßigkeit gemäß §25 Gesetz über die politische Parteien (PartG). Unzulässige Spenden werden nicht angenommen.
3. Spenden werden bei Nicht-Vereinbarkeit mit grünen Grundsätzen zurückgewiesen.[1]

§5 Finanzbeauftragte/r und Vertretung

1. Die/der Finanzbeauftragte/r wird von der Mitgliederversammlung des KV Dessau-Roßlau im Rahmen der turnusmäßigen Vorstandswahl gewählt. Der Vorstand benennt einen VertreterIn aus seinen Reihen. Beider Amtszeit beträgt zwei Jahre; beide erhalten eine Einzel-Vollmacht für das Bankkonto des KV Dessau-Roßlau.
2. Die/der Finanzbeauftragte/r erstellt mit dem Vorstand den Rechenschaftsbericht gemäß §8, führt die Finanzen und Bankkonten, stellt der Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines Jahres die Finanzplanung vor, bewahrt die Finanzunterlagen gemäß PartG auf, erhebt und achtet auf Übertragung aller Beiträge gemäß §2 und §3 und überprüft die Zulässigkeit von Spenden gemäß §4.

3. Die/der Finanzbeauftragte/r ist in Finanzfragen AnsprechpartnerIn des KV Dessau-Roßlau jederzeit unter Beachtung des Datenschutzes auskunftspflichtig.
4. Die Finanzunterlagen sind Eigentum des KV Dessau-Roßlau und gehen spätestens mit dem Ende der Amtszeit die/der Finanzbeauftragte/r an das Archiv des KV Dessau-Roßlau über.

§6 Rechenschaftsbericht

1. Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen zum Ende des Rechnungsjahres in einem Rechenschaftsbericht nach §24 PartG wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen fristgerecht gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts PartG und gemäß den Bestimmungen der Beitrags- und Kassenordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rechenschaft zu geben.
2. Der Rechenschaftsbericht ist zugleich Jahresabschluss und als solcher der Mitgliederversammlung des KV zugänglich zu machen.

§7 Erstattungen

1. Erstattungen nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder des KV Dessau-Roßlau und andere (persönlicher Geltungsbereich).
2. Erstattungsfähig sind nur Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Sachkosten, die sich aus einem Amt, Auftrag, Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung oder einer Wahl der Mitgliederversammlung ergeben (sachlicher Geltungsbereich). Diese müssen mit Originalbeleg möglichst bis 3 Monate nach Entstehung der Kosten, bei Jahreswechsel bis zum 31. Januar, beim Schatzmeister mit dem entsprechenden Formular beantragt werden.
3. Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (bei Bahnfahrten: 2.Klasse). Dies gilt im Einzelfall auch für Taxifahrten, wenn die Benutzung anderer Verkehrsmittel unmöglich oder unzumutbar war. Überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug gebracht werden. Die Mitglieder des KV Dessau-Roßlau sind angehalten, alle Möglichkeiten der Preismäßigung auszunutzen. Dies gilt insbesondere für den Frühbucherrabatt und den Großkundenrabatt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei der Deutschen Bahn AG.
4. Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten die Pauschalsätze nach der aktuell gültigen Fassung der Kostenerstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zum Nachweis ist ein Routenplaner beizufügen.
5. Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zu 65€ je Übernachtung. Darüber hinaus gehende Kosten bedürfen zur Erstattung einer einfachen Mehrheit des Vorstands.
6. Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Sachkosten. Diese sind vorher bis zu einer Höhe von 100€ bei der/die Finanzbeauftragte/r, bei darüber hinausgehenden Beiträgen vorher beim Vorstand zu beantragen.
7. Der/die Anspruchsberechtigte ist aufgefordert, auf die Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zugunsten einer Verzichtsspende an den Kreisverband zu verzichten.

Fußnoten:

[1] Siehe auch den [Spendenkodex](#) unserer Partei.

[2] Zuwendungen (Beiträge, Spenden, Verzichtsspenden) an politische Parteien bis zu einer Höhe von 1.534,00€ für nicht verheiratete und bis zu einer Höhe von 3.068,00€ für verheiratete und zusammen veranlagte Anspruchsberechtigte, sind steuerlich nach § 34g EStG steuerbegünstigt und ermäßigen die Einkommenssteuer um die Hälfte des zugewendeten Betrages. Beiträge und Zuwendungen, die diese Höchstbeträge übersteigen, können nochmals nach § 10b EStG steuermindernd geltend gemacht werden.